



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 WIEN

ENTWURF		Z 1826-01/92	
26 -GE/19			
Datum:	9. APR. 1992		
Verteilt	10. April 1992		

J. Holzmüller

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden;

Stellungnahme

Schr d BMLF vom 9. März 1992, GZ 17 101/01-I A 7/92

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zu der im Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlagen

7. April 1992

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
Blauk

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

**Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft****Stubenring 1
1010 WIEN**

ZI 826-01/92

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der
Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden,
leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden;

Stellungnahme

Schr d BMLF vom 9. März 1992, GZ 17 101/01-IA 7/92

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zum § 12 des Entwurfes ("Einschaltung von privaten Einrichtungen"):

Mit diesen Bestimmungen soll die vom RH schon seit Jahren bemängelte Einschaltung des land- und forstwirtschaftlichen Rechenzentrums in die Abwicklung von Förderungsmaßnahmen unter Verletzung der Haushaltsvorschriften des Bundes zumindest für Förderungsmaßnahmen gem LWG auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Damit wäre - vorbehaltlich der Anpassung der Haushaltsvorschriften - den formalen Bedenken des RH Rechnung getragen.

Es ist jedoch darauf zu verweisen, daß der RH die Einschaltung von privaten Einrichtungen in den Zahlungsverkehr des Bundes als unwirtschaftlich ansieht, weil mit dem Bundesrechenamt eine Organisationseinheit zur Verfügung steht, die nicht nur über die technische und personelle Ausstattung verfügt, sondern schon bisher vergleichbare agrarische Förderungsaktionen, wie zB die Mineralölsteuerrückvergütung, abwickelt. Die Festschreibung

RECHNUNGSHOF, ZI 826-01/92

- 2 -

der bemängelten Abwicklungsform, die weiterer haushaltsrechtlicher Sonderregelungen bedarf, ist daher abzulehnen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue unterrichtet.

7. April 1992

Der Präsident:

Br o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der A *Wack* führung: